

Institut für Rechtswissenschaft und
Rechtspraxis
Universität St.Gallen

UNIVERSITÄT
ST.GALLEN
SRM CENTER FOR CONFLICT
RESOLUTION



CAS Prozessführung «Civil Litigation»
2. Durchführung
Modul 1 | Überblicksmodul

Hotel Hirschen, Wildhaus
2. – 4. Mai 2013

Institut für Rechtswissenschaft und
Rechtspraxis
Universität St.Gallen

UNIVERSITÄT
ST.GALLEN
SRM CENTER FOR CONFLICT
RESOLUTION



**Eröffnung der Auseinandersetzung:
Optionen**

Prof. Dr. Hardy Landolt
Rechtsanwalt, Glarus

CAS Prozessführung «Civil Litigation» II, Modul 1 | Überblicksmodul

Institut für Rechtswissenschaft und
Rechtspraxis
Universität St.Gallen

UNIVERSITÄT
ST.GALLEN
SRM CENTER FOR CONFLICT
RESOLUTION

Der Hebammenfall

Tages-Anzeiger vom 25.03.2010, S. 13

Institut für Rechtswissenschaft und Rechtspraxis
 Universität St.Gallen
Sachverhalt



CAS Prozessführung «Civil Litigation» II, Modul 1 | Überblicksmodul
 Landolt| Folie 4

Institut für Rechtswissenschaft und Rechtspraxis
 Universität St.Gallen
Sachverhalt

Anna hat eine schwere körperliche Behinderung. Es versteht zwar, was die Menschen zu ihm sagen, aber es ist gefangen in einem Körper, der ihm nicht gehorcht. Anna kann lächeln, spricht aber kaum ein Wort. Sie kann ihre Arme bewegen, aber nicht selber sitzen, gehen oder stehen. Das Kind wird mithilfe einer Magensonde ernährt, weil ihm das Schlucken so schwerfällt. Die Eltern tun alles, um Anna zu fördern, auch wenn die Fortschritte klein sind. «Sie ist ein zauberhaftes Wesen», sagt ihr Vater. Doch das Leben ist nicht einfacher geworden.


CAS Prozessführung «Civil Litigation» II, Modul 1 | Überblicksmodul
 Landolt| Folie 5

Institut für Rechtswissenschaft und Rechtspraxis
 Universität St.Gallen
Sachverhalt


Im April 2001 war eine Hausgeburt geplant. Der Blasensprung erfolgte frühmorgens, die ersten Wehen setzten 10 Stunden später ein, dann stockte die Geburt. Iris Müller und Rolf Steiner wollten ins Spital, doch die Hebamme beruhigte sie; es laufe alles nach Plan. Die Angst der Eltern wurde immer grösser; dennoch ging die Hebamme für ein paar Stunden nach Hause. Um 4.37 Uhr rief sie schliesslich die Ambulanz.

CAS Prozessführung «Civil Litigation» II, Modul 1 | Überblicksmodul
 Landolt| Folie 6

Institut für Rechtswissenschaft und
Rechtspraxis



Universität St.Gallen




Sachverhalt


In einem Protokoll ist nachzulesen, wie eine Spitalärztin die Entbindung miterlebte: «Mein erster Eindruck war: Dieses Kind ist tot. Anna war weiss, atmete nicht, bewegte sich nicht, hatte keine Reflexe. Lediglich das Herz schlug schnell (. . .) Eine halbe Stunde nach der Geburt zeigte sich immer noch das gleiche Bild: ein schneeweisses, schlafes Mädchen, das nicht selber atmete und sich nicht bewegte. Dies ist das Bild von Anna, das sich mir eingepägt hat für immer – eigentlich bin ich überrascht, dass sie überlebt hat.»

CAS Prozessführung «Civil Litigation» II, Modul 1 | Überblicksmodul Landolt| Folie 7

Institut für Rechtswissenschaft und
Rechtspraxis



Universität St.Gallen




Sachverhalt


Das Baby wird auf die Intensivstation verlegt. Untersuchungen zeigen eine Schädigung des Gehirns infolge lang anhaltenden Sauerstoffmangels. Die Eltern nehmen Anna mit nach Hause und leben fortan zwischen Hoffnung und Verzweiflung. Die Hebamme behauptet, das Kind werde sich wieder erholen, doch es liegt einfach da und gibt keinen Laut von sich, Monat für Monat.

CAS Prozessführung «Civil Litigation» II, Modul 1 | Überblicksmodul Landolt| Folie 8

Institut für Rechtswissenschaft und
Rechtspraxis



Universität St.Gallen




Sachverhalt


Mit der Zeit wächst bei den Eltern der Verdacht, dass die freiberuflich tätige Hebamme schwere Fehler begangen haben könnte. Sie stellen Nachforschungen an und entdecken Unstimmigkeiten in den Aufzeichnungen aus der Geburtsnacht. So hatte die Hebamme den Puls des Kindes mit 172 protokolliert; im Spital wurden 200 gemessen. Die Schwangere sei fieberfrei gewesen, stand da, dabei hatte sie bei der Einlieferung 38,6 Grad Temperatur.

CAS Prozessführung «Civil Litigation» II, Modul 1 | Überblicksmodul Landolt| Folie 9

Institut für Rechtswissenschaft und
Rechtspraxis



Universität St.Gallen




Sachverhalt


Zwei Jahre nach der Geburt wollen die Eltern von der Hebamme wissen, ob sie über eine Berufshaftpflichtversicherung verfüge. Ja, sagt sie, bei der Mobiliar – mit einer Deckungssumme von 5 Millionen Franken. Nun kommt der Versicherungsfall ins Rollen.

CAS Prozessführung «Civil Litigation» II, Modul 1 | Überblicksmodul Landolt| Folie 10

Institut für Rechtswissenschaft und
Rechtspraxis



Universität St.Gallen



Sachverhalt

Für die Eltern und die Spitalärzte steht das alleinige Verschulden der Hebamme zweifelsfrei fest. Die Versicherung dagegen stellt sich auf den Standpunkt, man müsse auch das Verhalten der andern Beteiligten – Hausarzt, Spitalärzte – «in eine Gesamtbetrachtung mit einbeziehen». Die Eltern empfinden die Forderung nach einem gemeinsamen Gutachten als Verschleppungsmanöver. Sie können nicht verstehen, dass die Mobiliar die Anerkennung der Haftung mit der Begründung ablehnt, man wisse noch zu wenig.

CAS Prozessführung «Civil Litigation» II, Modul 1 | Überblicksmodul Landolt| Folie 11

Institut für Rechtswissenschaft und
Rechtspraxis



Universität St.Gallen



Sachverhalt

Iris Müller gibt ihre Arbeit auf. Die Eltern reisen mit Anna für zwei Monate nach China zur Akupunktur. Nach der Heimkehr führt Rolf Steiner einen zermürbenden Schriftwechsel mit der Versicherung. Im Lauf der Monate wächst bei ihm der Verdacht, dass die Mobiliar sie hinhalten will.

CAS Prozessführung «Civil Litigation» II, Modul 1 | Überblicksmodul Landolt| Folie 12

Institut für Rechtswissenschaft und
Rechtspraxis

Universität St.Gallen

CENTER FOR CONFLICT
RESOLUTION

Optionen

1. Anmeldung IV/KV – Sozialversicherungsverfahren
2. Strafanzeige – Strafprozess
3. Opferhilfe
4. Geltendmachung von Haftungsansprüchen –
Haftungsprozess
5. Anzeige bei Aufsichtsbehörde – Verwaltungsverfahren
6. Medien

CAS Prozessführung «Civil Litigation» II, Modul 1 | Überblicksmodul Landolt| Folie 13

Institut für Rechtswissenschaft und
Rechtspraxis

Universität St.Gallen

CENTER FOR CONFLICT
RESOLUTION

Option Sozialversicherung

1. IV – Geburtsgebrechensversicherung
 - Medizinische Massnahmen
 - Hilflosenentschädigung/Assistenzbeitrag
 - Rente
2. KV – Behandlungs- und Pflegeleistungen
 - Anstellung Angehörige bei Spitex

CAS Prozessführung «Civil Litigation» II, Modul 1 | Überblicksmodul Landolt| Folie 14

Institut für Rechtswissenschaft und
Rechtspraxis

Universität St.Gallen

CENTER FOR CONFLICT
RESOLUTION

Option Strafrecht

1. Bestrafung des Schadenverursachers
2. Adhäsionsweise Geltendmachung von
Haftungsansprüchen (StPO 122 ff.)
3. Vor- und Nachteile

CAS Prozessführung «Civil Litigation» II, Modul 1 | Überblicksmodul Landolt| Folie 15

Institut für Rechtswissenschaft und
Rechtspraxis
Universität St.Gallen

UNIVERSITÄT
ST.GALLEN
CENTER FOR CONFLICT
RESOLUTION

Option Strafrecht

Die Eltern reichen im Dezember 2005 Strafanzeige gegen die Hebamme ein mit dem Ziel, dass die Untersuchungsbehörden ein unabhängiges Gutachten einholen.

Das Strafverfahren verläuft zunächst wie von den Eltern erhofft: Das Institut für Rechtsmedizin an der Uni Bern erstellt ein unabhängiges medizinisches Gutachten. Danach liit Anna unter schwerem Sauerstoffmangel, unter der Geburt und einer Blutvergiftung als Folge einer Infektion.

CAS Prozessführung «Civil Litigation» II, Modul 1 | Überblicksmodul
Landolt| Folie 16

Institut für Rechtswissenschaft und
Rechtspraxis
Universität St.Gallen

UNIVERSITÄT
ST.GALLEN
CENTER FOR CONFLICT
RESOLUTION

Option Strafrecht

Die Hebamme habe diese Infektion mit unsachgemässen Untersuchungen verursacht oder zumindest begünstigt und die dramatischen Folgen zu lange nicht erkannt. «Die verpasste Diagnose ist die Folge einer Sorgfaltspflichtverletzung», heisst es im Gutachten. Es gebe keine Hinweise auf eine Mitverantwortung des Spitals. Daraufhin erhebt der Untersuchungsrichter gegen die Hebamme Anklage wegen fahrlässiger schwerer Körperverletzung und Urkundenfälschung.

CAS Prozessführung «Civil Litigation» II, Modul 1 | Überblicksmodul
Landolt| Folie 17

Institut für Rechtswissenschaft und
Rechtspraxis
Universität St.Gallen

UNIVERSITÄT
ST.GALLEN
CENTER FOR CONFLICT
RESOLUTION

Option Strafrecht

Ende Mai 2007 bestätigen Fachärzte des Zürcher Kinderspitals in einem weiteren Bericht den kausalen Zusammenhang zwischen dem Versagen der Hebamme, dem Sauerstoffmangel und den Hirnschäden von Anna. In der Strafuntersuchung wird der Hebamme vorgeworfen, sie habe im Geburtsprotokoll «nachträglich mehrere wahrheitswidrige Eintragungen vorgenommen». So hatte sie die Ambulanz erst um 4.37 gerufen statt wie behauptet bereits um 3.45 Uhr. Und der Krankenwagen war laut Logbuch schon nach 13 Minuten vor Ort und nicht erst nach einer Dreiviertelstunde, wie sie notiert hatte.

CAS Prozessführung «Civil Litigation» II, Modul 1 | Überblicksmodul
Landolt| Folie 18

Institut für Rechtswissenschaft und Rechtspraxis
 Universität St.Gallen

UNIVERSITÄT ST.GALLEN
 CENTER FOR CONFLICT RESOLUTION

Option Strafrecht

Nach mehr als zweijähriger Untersuchung kommt der Fall vors Bezirksgericht. Es droht die Verjährung. Der Anwalt der Hebamme versucht das Verfahren mit allen Mitteln zu verzögern. Er wird bezahlt von der Mobilbar, denn in der Haftpflichtversicherung der Hebamme ist auch eine Rechtsschutzversicherung enthalten. Unmittelbar vor Eintritt der Verjährung ergeht das Urteil.

CAS Prozessführung «Civil Litigation» II, Modul 1 | Überblicksmodul
 Landolt Folie 19

Institut für Rechtswissenschaft und Rechtspraxis
 Universität St.Gallen

UNIVERSITÄT ST.GALLEN
 CENTER FOR CONFLICT RESOLUTION

Option Strafrecht

Das Bezirksgericht Baden, 3. Abteilung, sprach die Hebamme mit Urteil vom 15. April 2008 vom Vorwurf der Urkundenfälschung (Art. 251 Ziff. 1 StGB) frei. Es sprach sie der fahrlässigen schweren Körperverletzung schuldig und verurteilte sie zu einer bedingten Geldstrafe von 150 Tagessätzen zu CHF 110.– und zu einer Busse von CHF 6 000.–. Die Schadenersatz- und Genugtuungsansprüche der Zivilkläger wies das Bezirksgericht dem Grundsatz nach gut und verwies sie im Übrigen auf den Zivilweg.

CAS Prozessführung «Civil Litigation» II, Modul 1 | Überblicksmodul
 Landolt Folie 20

Institut für Rechtswissenschaft und Rechtspraxis
 Universität St.Gallen

UNIVERSITÄT ST.GALLEN
 CENTER FOR CONFLICT RESOLUTION

Option Strafrecht

Die Hebamme legt gegen das Strafurteil Berufung ein. Die Verfahrenskosten übernimmt weiterhin die Mobilbar, die ihre Haftung nicht anerkennt, weil nach wie vor kein rechtskräftiges Urteil vorliegt. Der Anwalt der Hebamme beauftragt zwei Uni-Professoren mit Privatgutachten – auf der Basis der manipulierten Geburtsaufzeichnungen. Beide kommen zum Schluss, die Hebamme treffe kein Verschulden. Parallel dazu beschuldigt der Anwalt die Eltern, sie hätten den Blasensprung vorzeitig herbeigeführt, damit das Kind am Geburtstag des Vaters zur Welt komme.

CAS Prozessführung «Civil Litigation» II, Modul 1 | Überblicksmodul
 Landolt Folie 21

Institut für Rechtswissenschaft und
Rechtspraxis
Universität St.Gallen

UNIVERSITÄT
ST.GALLEN
CENTER FOR CONFLICT
RESOLUTION

Option Strafrecht

Die Hebamme legt gegen das Strafurteil Berufung ein. Die Verfahrenskosten übernimmt weiterhin die Mobilbar, die ihre Haftung nicht anerkennt, weil nach wie vor kein rechtskräftiges Urteil vorliegt. Der Anwalt der Hebamme beauftragt zwei Uni-Professoren mit Privatgutachten – auf der Basis der manipulierten Geburtsaufzeichnungen. Beide kommen zum Schluss, die Hebamme treffe kein Verschulden. Parallel dazu beschuldigt der Anwalt die Eltern, sie hätten den Blasensprung vorzeitig herbeigeführt, damit das Kind am Geburtstag des Vaters zur Welt komme.

CAS Prozessführung «Civil Litigation» II, Modul 1 | Überblicksmodul
Landolt| Folie 22

Institut für Rechtswissenschaft und
Rechtspraxis
Universität St.Gallen

UNIVERSITÄT
ST.GALLEN
CENTER FOR CONFLICT
RESOLUTION

Option Strafrecht

Das Obergericht weist die Berufung der Hebamme ab, fügt in seine Erwägungen aber folgenden Satz ein: Bei der Beurteilung des Straftatbestands könne offen bleiben, wann genau und aus welchen Gründen Annas Gehirn geschädigt worden sei. Der Anwalt der Hebamme und die Mobilbar interpretieren die Äusserung so: Ob die Hebamme nebst dem lebensgefährlichen Sauerstoffmangel auch die Hirnschädigung zu verantworten habe, sei nicht klar. Sie ziehen den Fall vors Bundesgericht, welches 2009 das Urteil bestätigt (siehe BGer 6B_842/2008 vom 03.03.2009).

CAS Prozessführung «Civil Litigation» II, Modul 1 | Überblicksmodul
Landolt| Folie 23

Institut für Rechtswissenschaft und
Rechtspraxis
Universität St.Gallen

UNIVERSITÄT
ST.GALLEN
CENTER FOR CONFLICT
RESOLUTION

Option Opferhilfe

1. Beratung und Soforthilfe (OHG 12 ff.)
2. Entschädigung von maximal CHF 120 000.– (OHG 19 ff.)
3. Genugtuung von maximal CHF 70 000.– (Opfer) bzw. CHF 35 000.– (Angehörige) (OHG 22 f.)

CAS Prozessführung «Civil Litigation» II, Modul 1 | Überblicksmodul
Landolt| Folie 24

Institut für Rechtswissenschaft und
Rechtspraxis

Universität St.Gallen

UNIVERSITÄT
ST.GALLEN
SR
CENTER FOR CONFLICT
RESOLUTION

Option Haftung

1. Staatshaftung versus Vertrags-/Deliktshaftung
2. Aktivlegitimation
 - Geschädigter
 - Angehörige (OR 45 III und 49 sowie BGE 138 III 276)
3. Klage (ZPO 84 ff.) oder vorsorgliches Beweisverfahren (ZPO 158)

CAS Prozessführung «Civil Litigation» II, Modul 1 | Überblicksmodul Landolt| Folie 25

Institut für Rechtswissenschaft und
Rechtspraxis

Universität St.Gallen

UNIVERSITÄT
ST.GALLEN
SR
CENTER FOR CONFLICT
RESOLUTION

Option Haftung

1. Klagemöglichkeiten
 - bezifferte Leistungsklage (ZPO 84)
 - unbezifferte Leistungsklage (ZPO 85)
 - Teilklage (ZPO 86)
 - Feststellungsklage (ZPO 88)
2. Vor- und Nachteile

CAS Prozessführung «Civil Litigation» II, Modul 1 | Überblicksmodul Landolt| Folie 26

Institut für Rechtswissenschaft und
Rechtspraxis

Universität St.Gallen


UNIVERSITÄT
ST.GALLEN
SR
CENTER FOR CONFLICT
RESOLUTION


Option Berufsaufsicht

1. Administrative Sanktion (Verweis, Entzug Berufsausübungsbewilligung)
2. Kein Vorteil für Geschädigte

CAS Prozessführung «Civil Litigation» II, Modul 1 | Überblicksmodul Landolt| Folie 27

Institut für Rechtswissenschaft und
Rechtspraxis

 Universität St.Gallen

 SR CENTER FOR CONFLICT
RESOLUTION

Option Medien

1. Skandalisierung – öffentlicher Druck
2. Vor- und Nachteile

CAS Prozessführung «Civil Litigation» II, Modul 1 | Überblicksmodul Landolt | Folie 28

Institut für Rechtswissenschaft und
Rechtspraxis

 Universität St.Gallen

 SR CENTER FOR CONFLICT
RESOLUTION

Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Folien verfügbar unter
www.hardy-landolt.ch

Institut für Rechtswissenschaft und
Rechtspraxis

 Universität St.Gallen

 SR CENTER FOR CONFLICT
RESOLUTION



Rechtsbegehren

Prof. Dr. Hardy Landolt
Rechtsanwalt, Glarus

CAS Prozessführung «Civil Litigation» II, Modul 1 | Überblicksmodul

Institut für Rechtswissenschaft und Rechtspraxis
 Universität St.Gallen
 CENTER FOR CONFLICT RESOLUTION

Analyse und Bestimmung des Schadens

- In sachlicher Hinsicht**
 - Mehrkosten (vor allem Betreuungs- und Pflegeschaden)
 - Erwerbsausfall (einschliesslich Rentenausfall)
 - Haushaltschaden
 - Erschwerungsschaden
 - Genugtuung
- In zeitlicher Hinsicht**
 - aufgelaufener Schaden
 - zukünftiger Schaden

CAS Prozessführung «Civil Litigation» II, Modul 1 | Überblicksmodul
 Landolt| Folie 31

Institut für Rechtswissenschaft und Rechtspraxis
 Universität St.Gallen
 CENTER FOR CONFLICT RESOLUTION

Analyse und Bestimmung des Schadens



CAS Prozessführung «Civil Litigation» II, Modul 1 | Überblicksmodul
 Landolt| Folie 32

Institut für Rechtswissenschaft und Rechtspraxis
 Universität St.Gallen
 CENTER FOR CONFLICT RESOLUTION

Bezifferte oder unbezifferte Klage

- OR 42 I**
 - Wer Schadenersatz beansprucht, hat den Schaden zu beweisen.
- OR 42 II**
 - Der nicht ziffernmässig nachweisbare Schaden ist nach Ermessen des Richters mit Rücksicht auf den gewöhnlichen Lauf der Dinge und auf die vom Geschädigten getroffenen Massnahmen abzuschätzen.

CAS Prozessführung «Civil Litigation» II, Modul 1 | Überblicksmodul
 Landolt| Folie 33

Institut für Rechtswissenschaft und Rechtspraxis
 Universität St.Gallen

UNIVERSITÄT ST.GALLEN
 CENTER FOR CONFLICT RESOLUTION

Bezifferte oder unbezifferte Klage

- ZPO 85 I**
 - Ist es der klagenden Partei unmöglich oder unzumutbar, ihre Forderung bereits zu Beginn des Prozesses zu beziffern, so kann sie eine unbezifferte Forderungsklage erheben. Sie muss jedoch einen Mindestwert angeben, der als vorläufiger Streitwert gilt.
- ZPO 85 II**
 - Die Forderung ist zu beziffern, sobald die klagende Partei nach Abschluss des Beweisverfahrens oder nach Auskunftserteilung durch die beklagte Partei dazu in der Lage ist. Das angerufene Gericht bleibt zuständig, auch wenn der Streitwert die sachliche Zuständigkeit übersteigt.

CAS Prozessführung «Civil Litigation» II, Modul 1 | Überblicksmodul Landolt Folie 34

Institut für Rechtswissenschaft und Rechtspraxis
 Universität St.Gallen

UNIVERSITÄT ST.GALLEN
 CENTER FOR CONFLICT RESOLUTION

Bezifferte oder unbezifferte Klage

- Interdependenz zwischen Unzumutbarkeit der Bezifferung und Substantiierungsobliegenheit**
 - früherer Lohn (einschliesslich Boni) (BGer 4A_127/2011 vom 12.07.2011)
 - Genugtuungserhöhung und -präjudizien (BGE 127 IV 215 E. 2e, ferner 125 III 412 E. 2c/cc und BGer 1P.323/2005 vom 16.08.2005 E. 3)

CAS Prozessführung «Civil Litigation» II, Modul 1 | Überblicksmodul Landolt Folie 35

Institut für Rechtswissenschaft und Rechtspraxis
 Universität St.Gallen

UNIVERSITÄT ST.GALLEN
 CENTER FOR CONFLICT RESOLUTION

Teil- oder umfassende Leistungsklage

- Grundsätzliche Zulässigkeit einer Teilklage**
 - ZPO 86: Ist ein Anspruch teilbar, so kann auch nur ein Teil eingeklagt werden.
- Unzulässigkeit von Teilgenugtuungsklagen?**
 - MEIER/WIGET, 92 f.
 - BGH VI ZR 70/03 vom 20.01.2004 = BGHR 2004, 685 = DAR 2004, 270 = NJW 2004, 1243 = VersR 2004, 1334 = ZJP 2006, 63 und OLG Hamburg 14 U 146/99 vom 26.05.2000 = OLGR-BHS 2002, 464

CAS Prozessführung «Civil Litigation» II, Modul 1 | Überblicksmodul Landolt Folie 36

Institut für Rechtswissenschaft und Rechtspraxis
 Universität St.Gallen
 UNIVERSITÄT ST.GALLEN
 CENTER FOR CONFLICT RESOLUTION

Teil- oder umfassende Leistungsklage

1. Unzulässigkeit von Teilgenugtuungsklagen?

- Zulässigkeit bejaht hinsichtlich aufgelaufener Genugtuung
 - BGer 4A_499/2011 vom 20.03.2012 E. B/C, 4A.387/2010 vom 14.01.2011 E. B, 4A_479/2009 vom 23.12.2009 E. B und 4C.32/2003 vom 19.05.2003 = Pra 2003 Nr. 196 = plädoyer 2003/ 6, 65 E. B
 - BezGer Zürich = NZZ vom 19.03.2008, 55 (CHF 50 000 Teilgenugtuung für Opfer eines Raserunfalls, das schwere Hirn- und Halswirbelverletzungen erlitt; im Übrigen wird Restgenugtuungsforderung auf den Zivilweg verwiesen (der Geschädigte verlangte eine lebenslängliche Genugtuungsrente von CHF 50 pro Tag bzw. CHF 400 000)

CAS Prozessführung «Civil Litigation» II, Modul 1 | Überblicksmodul Landolt Folie 37

Institut für Rechtswissenschaft und Rechtspraxis
 Universität St.Gallen
 UNIVERSITÄT ST.GALLEN
 CENTER FOR CONFLICT RESOLUTION

Teil- oder umfassende Leistungsklage

1. Unzulässigkeit von Teilgenugtuungsklagen?

- Zulässigkeit bejaht hinsichtlich aufgelaufener Genugtuung
 - KGer BL vom 08.06.2004 (40-03/507/NOD) = SG 2004 Nr. 1568 und OGer LU vom 13.06.1995 i.S. K c. S = SG 1995 Nr. 1008 = SJZ 1996, 87 E. B
- Zulässigkeit hinsichtlich Basisgenugtuung/Zuschläge?

2. Nachklagevorbehalt – Nachklagerecht (OR 46 II)

- Nachklagevorbehalt (deklaratorischer Vorbehalt hinsichtlich nicht eingeklagter Schadensposten)
 - „Es sei davon Vormerk zu nehmen, dass die folgenden Schadensposten nicht Gegenstand der vorliegenden Teilklage bilden.“

CAS Prozessführung «Civil Litigation» II, Modul 1 | Überblicksmodul Landolt Folie 38

Institut für Rechtswissenschaft und Rechtspraxis
 Universität St.Gallen
 UNIVERSITÄT ST.GALLEN
 CENTER FOR CONFLICT RESOLUTION

Teil- oder umfassende Leistungsklage

1. Nachklagevorbehalt – Nachklagerecht (OR 46 II)

- Nachklagevorbehalt (deklaratorischer Vorbehalt hinsichtlich nicht eingeklagter Schadensposten)
 - „Unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Nachklage hinsichtlich folgender Schadensposten:“
- Nachklagerecht
 - OR 46 II: Sind im Zeitpunkte der Urteilsfällung die Folgen der Verletzung nicht mit hinreichender Sicherheit festzustellen, so kann der Richter bis auf zwei Jahre, vom Tage des Urteils an gerechnet, dessen Abänderung vorbehalten.
 - materieller Revisionsprozess

CAS Prozessführung «Civil Litigation» II, Modul 1 | Überblicksmodul Landolt Folie 36

Institut für Rechtswissenschaft und Rechtspraxis
 Universität St.Gallen
 SRM CENTER FOR CONFLICT RESOLUTION

Kapital oder Rente

1. Wahlfreiheit des Geschädigten
2. Kapital
 - Materieller und immaterieller Schaden
 - Vor- und Nachteile
3. Rente
 - auch Genugtuungsrente (BGE 134 III 97)
 - Eine Genugtuungsrente muss jedoch in einem ausgewogenen Verhältnis zu einer Genugtuung stehen, die als Kapital bezahlt wird (BGE 134 III 97 E. 4).

CAS Prozessführung «Civil Litigation» II, Modul 1 | Überblicksmodul
 Landolt| Folie 40

Institut für Rechtswissenschaft und Rechtspraxis
 Universität St.Gallen
 SRM CENTER FOR CONFLICT RESOLUTION

Kapital oder Rente

1. Rente
 - Rentenbetrag pro Monat
 - Keine Anpassung an zukünftige Änderungen ausser Indexierung (LIKIP- oder Nominallohnindexanbindung)
 - Sicherstellung (OR 43 II)
2. Fortlaufende Schadenliquidierung
 - Sinnvoll, aber nicht einklagbar

CAS Prozessführung «Civil Litigation» II, Modul 1 | Überblicksmodul
 Landolt| Folie 41

Institut für Rechtswissenschaft und Rechtspraxis
 Universität St.Gallen
 SRM CENTER FOR CONFLICT RESOLUTION

Formulierung der Rechtsbegehren

1. Allgemeines Rechtsbegehren
 - „Es sei die Beklagte zu verpflichten, dem Kläger den Betrag von CHF ... nebst Zins zu 5 % seit ... für den Betrag von CHF ... zu bezahlen“
2. Spezifisches Rechtsbegehren
 - Es sei die Beklagte zu verpflichten, dem Kläger folgende Beträge zu bezahlen:
 - für Mehrkosten den Betrag von CHF ... nebst Zins zu 5 % seit ... für den Betrag von CHF ...
 - für Erwerbsausfall den Betrag von CHF ... nebst Zins zu 5 % seit ... für den Betrag von CHF ... etc.“

CAS Prozessführung «Civil Litigation» II, Modul 1 | Überblicksmodul
 Landolt| Folie 42

Institut für Rechtswissenschaft und Rechtspraxis
 Universität St.Gallen
 UNIVERSITÄT ST.GALLEN
 CENTER FOR CONFLICT RESOLUTION

Formulierung der Rechtsbegehren

1. Beispiel Betreuungs- und Pflegeschaden
 – HGer ZH vom 23.06.2008 = SG 2010 Nr. 1634

- Rechtsbegehren:
 - Die Beklagte sei zu verpflichten, der Klägerin den Betrag von CHF 3'429'159.07 nebst Zins zu 5% auf CHF 160'000.- seit dem 17. Mai 1998 bis zum 1. Dezember 1999, auf CHF 60'000.- seit dem 1. Dezember 1999, auf CHF 621'055.06 seit dem 1. Juli 2001 sowie auf CHF 2'748'104.- seit dem Urteilstag zu bezahlen.
 - Die Beklagte sei zuzüglich zu Ziff. 1 zu verpflichten, einen nach richterlichem Ermessen festzusetzenden Betrag (Art. 42 Abs. 2 OR) für die lebenslanglich anfallenden Pflegekosten der Firma G. Heilberufe zu bezahlen.
 Unter Kosten- und Entschädigungsfolge zulasten der Beklagten."

CAS Prozessführung «Civil Litigation» II, Modul 1 | Überblicksmodul
 Landolt| Folie 43

Institut für Rechtswissenschaft und Rechtspraxis
 Universität St.Gallen
 UNIVERSITÄT ST.GALLEN
 CENTER FOR CONFLICT RESOLUTION

Formulierung der Rechtsbegehren

1. Beispiel Betreuungs- und Pflegeschaden
 – HGer ZH vom 23.06.2008 = SG 2010 Nr. 1634

- Urteilsdispositiv:

„Die Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin CHF 1 770 351.– nebst 5% Zins auf CHF 1 662 211.– seit dem 23. Juni 2008 zu bezahlen. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.“

CAS Prozessführung «Civil Litigation» II, Modul 1 | Überblicksmodul
 Landolt| Folie 44

Institut für Rechtswissenschaft und Rechtspraxis
 Universität St.Gallen
 UNIVERSITÄT ST.GALLEN
 CENTER FOR CONFLICT RESOLUTION

Formulierung der Rechtsbegehren

1. Beispiel Betreuungs- und Pflegeschaden
 – HGer ZH vom 12.06.2001 = ZR 2002 Nr. 94 S. 289

- Rechtsbegehren:

„Es sei die Beklagte zu verpflichten, der Klägerin folgende Beträge zu bezahlen: ...

Eine Pflegeschadenrente von CHF 8 538.– monatlich, zahlbar ab Urteilsdatum vorschüssig auf den 1. eines Monats bis zum Lebensende der Klägerin.

Die Pflegeschadenrente basiert auf dem Totalnominallohnindex 1993 des Bundesamtes für Statistik, Indexstand im Urteilsjahr (2001?). Sie ist jährlich auf den 1. Juli eines jeden Jahres, erstmals per 1. Juli 2003 dem Indexstand des Vorjahres proportional anzupassen und auf ganze Franken aufzurunden“

CAS Prozessführung «Civil Litigation» II, Modul 1 | Überblicksmodul
 Landolt| Folie 45

Institut für Rechtswissenschaft und Rechtspraxis
 Universität St.Gallen
 UNIVERSITÄT ST.GALLEN
 CENTER FOR CONFLICT RESOLUTION

Formulierung der Rechtsbegehren

1. Beispiel Betreuungs- und Pflegeschaden

- HGer ZH vom 12.06.2001 = ZR 2002 Nr. 94 S. 289
 - Urteilsdispositiv

„1. Die Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin für den Monat Juni 2001 eine Pflege- und Betreuungsschadensrente von Fr. 3087.- zu bezahlen.
 Die Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin ab dem 1. Juli 2001 bis 31. August 2017 jeweils eine monatliche Pflege- und Betreuungsschadensrente von Fr. 5145.-, zahlbar monatlich im Voraus jeweils auf den Ersten jeden Monats, zu bezahlen.
 Die Rente basiert auf dem Totalnominallohnindex 1993 des Bundesamtes für Statistik für das Jahr 2001. Die erste Anpassung hat am 1. Juli 2003 zu erfolgen. Die Rente wird alsdann auf den 1. Juli jeden Jahres dem Stand des Vorjahres angepasst.“

CAS Prozessführung + Civil Litigation II, Modul 1 | Überblicksmodul
 Landolt Folie 47

Institut für Rechtswissenschaft und Rechtspraxis
 Universität St.Gallen
 UNIVERSITÄT ST.GALLEN
 CENTER FOR CONFLICT RESOLUTION

Formulierung der Rechtsbegehren

1. Beispiel Betreuungs- und Pflegeschaden

- HGer ZH vom 12.06.2001 = ZR 2002 Nr. 94 S. 289
 - Urteilsdispositiv

„Die Anpassung erfolgt gemäss folgender Formel: neue Rente = (neuer Index x ursprüngliche Rente) / alter Index

2. Die Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin ab dem 1. September 2017 bis an ihr Lebensende jeweils eine monatliche Pflege- und Betreuungsschadensrente von Fr. 5928.-, zahlbar monatlich im Voraus jeweils auf den Ersten jeden Monats, zu bezahlen.
 Die Rente wird nach dem Totalnominallohnindex des Bundesamtes für Statistik auf den 1. Juli jeden Jahres dem Stand des Vorjahres angepasst. Die erste Anpassung der Rente von Fr. 5928.- hat am 1. Juli 2018 zu erfolgen.“

CAS Prozessführung + Civil Litigation II, Modul 1 | Überblicksmodul
 Landolt Folie 47

Institut für Rechtswissenschaft und Rechtspraxis
 Universität St.Gallen
 UNIVERSITÄT ST.GALLEN
 CENTER FOR CONFLICT RESOLUTION

Formulierung der Rechtsbegehren

1. Beispiel Betreuungs- und Pflegeschaden

- HGer ZH vom 12.06.2001 = ZR 2002 Nr. 94 S. 289
 - Urteilsdispositiv

Die Anpassung erfolgt gemäss folgender Formel: neue Rente = (neuer Index x ursprüngliche Rente) / alter Index“

2. Ungelöste Probleme

- Schadenverlauf bei Langzeitschäden (Änderung der Pflegeform)
- Veränderung der Sozialversicherungsleistungen
- Veränderung der staatlichen Subventionen

CAS Prozessführung + Civil Litigation II, Modul 1 | Überblicksmodul
 Landolt Folie 46

Institut für Rechtswissenschaft und Rechtspraxis
 Universität St.Gallen
 UNIVERSITÄT ST.GALLEN
 CENTER FOR CONFLICT RESOLUTION

Formulierung der Rechtsbegehren

1. Beispiel Betreuungs- und Pflegeschaden

- Ähnliche Probleme bestehen bei der Formulierung von Entschädigungsvereinbarungen
 - LÖRTSCHER/WENDELSPIESS
 - «Sollte Herr/Frau X vorübergehend oder dauernd zur Pflege und Betreuung in einer Heimeinrichtung untergebracht werden, so verpflichtet sich die Versicherungsgesellschaft Y, Herr/Frau X anstelle der bisherigen monatlichen Rente, die tatsächlichen Kosten der Heimeinrichtung unter Abzug der Leistungen der Sozialversicherer sowie der eingesparten Lebenshaltungskosten zu erbringen.»

CAS Prozessführung «Civil Litigation» II, Modul 1 | Überblicksmodul
 Landolt| Folie 49

Institut für Rechtswissenschaft und Rechtspraxis
 Universität St.Gallen
 UNIVERSITÄT ST.GALLEN
 CENTER FOR CONFLICT RESOLUTION

Formulierung der Rechtsbegehren

1. Beispiel Betreuungs- und Pflegeschaden

- LÖRTSCHER/WENDELSPIESS
- Dies unter der Bedingung, dass die Heimeinrichtung eine angemessene Pflege und Betreuung gewährleistet und bezüglich der Hotellerieleistungen (Unterkunft und Verpflegung) dem bisherigen Lebensstandard entspricht. Über die konkrete neue Unterbringung entscheiden die Parteien. Kommt darüber keine Einigung zustande, entscheidet der zuständige Kantonsarzt des dannzumaligen Wohnsitzkantons von Herr/Frau X.»
- DAHINDEN (siehe Beilage)

CAS Prozessführung «Civil Litigation» II, Modul 1 | Überblicksmodul
 Landolt| Folie 50

Institut für Rechtswissenschaft und Rechtspraxis
 Universität St.Gallen
 UNIVERSITÄT ST.GALLEN
 CENTER FOR CONFLICT RESOLUTION

Formulierung der Rechtsbegehren

1. Wie lauten die Rechtsbegehren im Fall von Anna?

CAS Prozessführung «Civil Litigation» II, Modul 1 | Überblicksmodul
 Landolt| Folie 51

Institut für Rechtswissenschaft und Rechtspraxis
 Universität St.Gallen

UNIVERSITÄT ST.GALLEN
 CENTER FOR CONFLICT RESOLUTION

Literatur

- BERTI Stephen V., Zur Teilklage nach Art. 86 ZPO der Schweizerischen Zivilprozessordnung (zugleich ein Beitrag zur Lehre der materiellen Rechtskraft), in: Haftpflichtprozess 2010, Zürich 2010, S. 39 ff.
- KANOWSKI Bernd, Die Zulässigkeit einer "Teilklage auf Schmerzensgeld". Zivilprozessuale Neuheit oder neue Art der Schadensberechnung? (Zugleich Anmerkung zu BGH, U. v. 20.01.2004 - VI ZR 70/03). in: ZZP 2006, S. 63 ff.

CAS Prozessführung «Civil Litigation» II, Modul 1 | Überblicksmodul Landolt| Folie 52

Institut für Rechtswissenschaft und Rechtspraxis
 Universität St.Gallen

UNIVERSITÄT ST.GALLEN
 CENTER FOR CONFLICT RESOLUTION

Literatur

- KLETT Barbara, Schadenersatzrente: Die Rahmenbedingungen aus dem Verfahrensrecht und aus dem Anwaltsrecht, in: HAVE Personen-Schaden-Forum 2011, Zürich 2011, S. 39 ff.
- KLICKA Thomas, Keine Teilklage bei Schmerzensgeld?, in: ÖJZ 1991, S. 435 ff.
- LÖRTSCHER Andreas/WENDELSPIESS Rolf, Schadenersatzrente – Sicht eines Haftpflichtversicherers, in: HAVE Personen-Schaden-Forum 2011, Zürich 2011, S. 39 ff.

CAS Prozessführung «Civil Litigation» II, Modul 1 | Überblicksmodul Landolt| Folie 53

Institut für Rechtswissenschaft und Rechtspraxis
 Universität St.Gallen

UNIVERSITÄT ST.GALLEN
 CENTER FOR CONFLICT RESOLUTION

Literatur

- MEIER Isaak/WIGET Matthias, Klage und Rechtskraft im Haftpflichtprozess, in: Der Haftpflichtprozess. Tücken der gerichtlichen Schadenerledigung. Beiträge zur Tagung vom 19. Mai 2006, Zürich 2006, S. 89 ff.
- WYSS Lukas, Die negative Feststellungsklage – eine legitime Antwort auf die Teilklage, in: HAVE 2008, 77 ff.

CAS Prozessführung «Civil Litigation» II, Modul 1 | Überblicksmodul Landolt| Folie 54

Institut für Rechtswissenschaft und
Rechtspraxis
 Universität St.Gallen

 SRH CENTER FOR CONFLICT
RESOLUTION

**Besten Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**

Folien verfügbar unter
www.hardy-landolt.ch
